

56. Sind unter den „Beteiligten“, denen nach §. 30. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 die Befreiung des Rechtsweges

gegen den die Entschädigung feststellenden Beschluß der Verwaltungsbehörde zusteht, nur die zum Verfahren vor der letzteren zugezogenen Berechtigten oder alle diejenigen zu verstehen, deren rechtliches Interesse durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde betroffen wird?

V. Civilsenat. Urt. vom 25. April 1891 i. S. R. u. Ehefrau (Kl.) w. die Stadtgemeinde B. (Bekl.) Rep. V. 18/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Durch die auf Antrag der beklagten Stadtgemeinde im Jahre 1889 erfolgte Enteignung des Grundstückes Fischerbrücke Nr. 3 in B. wurden die klagenden Eheleute genötigt, Laden und Wohnungen, die sie in diesem Hause mietweise innehatten, vor Ablauf der vertragsmäßigen Mietzeit zu räumen. Den ihnen daraus angeblich erwachsenen Schaden haben sie im gegenwärtigen Rechtsstreite als Nebenberechtigte im Sinne des §. 11 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 geltend gemacht. In den Vorinstanzen ist nur über den Grund dieses Anspruches entschieden, und zwar hat der erste Richter den klagenden Ehemann gänzlich, die klagende Ehefrau in Höhe von 2925 *M* und Zinsen, d. h. wegen des für Räumung der Wohnungen beanspruchten Schadenersatzes, abgewiesen und der Berufungsrichter die von beiden Klägern bezüglich dieses letzteren Anspruches eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung von den Klägern eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden. Der Berufungsrichter erkennt zwar an, daß die Kläger als Mieter einer in dem enteigneten Grundstücke belegenen Wohnung „an und für sich“ zu den Nebenberechtigten des §. 11 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 gehören, welchen der Betrag des durch die Enteignung erlittenen Schadens besonders zu ersetzen ist, soweit derselbe nicht in der nach §. 8 des Gesetzes für das enteignete Grundeigentum bestimmten Entschädigung mitenthalten ist. Er versagt ihnen aber die Verfolgung ihres Anspruches im Rechtswege, weil der klagende Ehemann im Verwaltungsverfahren überhaupt keinen Entschädigungsanspruch geltend gemacht, die klagende Ehefrau solchen aber nur wegen des von ihr gemieteten, schon in der

Berufungsinstanz nicht mehr interessierenden Ladens erhoben habe, Kläger „überhaupt im Administrationsverfahren nicht erschienen“ seien, eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde gegen sie nicht ergangen sei, Kläger also nicht zu den Beteiligten gehören, denen §. 30 des Gesetzes die Beschreitung des Rechtsweges gestattet.

Ob die von der Revision angefochtenen tatsächlichen Voraussetzungen dieses Abweisungsgrundes ohne prozessualen Verstoß festgestellt sind, kann unerörtert bleiben, da die Abweisung auch bei Unterstellung dieser Voraussetzungen auf einer Verletzung der maßgebenden Vorschriften des Enteignungsgesetzes, insbesondere des §. 30 desselben beruht. Der Berufsrichter setzt sich in bewußten Widerspruch mit der Entscheidung des erkennenden Senates vom 11. März 1889 (Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 24 S. 205), in welcher, anknüpfend an eine ältere, zunächst nur auf den Hypothekengläubiger bezügliche Entscheidung des Reichsgerichtes (Bd. 5 S. 281), ausgeführt ist, „daß der Mieter den ihm durch §. 11 des Enteignungsgesetzes zustehenden Anspruch gegen die Unternehmer nicht dadurch verwirkt, daß er sich bei den administrativen Vorverhandlungen trotz erlassener Ladung nicht beteiligt“, daß vielmehr der Nebenberechtigte, wenn er „glaubt, daß die betreffende Feststellung sein Interesse verletzt, sei es dadurch, daß sein Anspruch zu niedrig geschätzt oder dadurch, daß derselbe gar nicht berücksichtigt worden ist, zu den Beteiligten gehört, wenn seiner auch gar nicht in dem Resolute Erwähnung geschehen ist“, daß endlich „die Zustellung an den Grundeigentümer auch gegen ihn den Lauf der sechsmonatlichen Frist in Bewegung setzt.“

Die gegen diese Rechtsgrundsätze vom Berufsrichter erhobenen Bedenken sind nicht geeignet, dieselben zu widerlegen. Materiell wird der Entschädigungsanspruch der von der Enteignung Betroffenen gegen den Unternehmer durch den zweiten Titel des Enteignungsgesetzes, der der Nebenberechtigten, namentlich auch des Mieters, durch §. 11 begründet. Die Vorschriften des dritten Titels betreffen lediglich das Enteignungsverfahren, die §§. 24 flg. insbesondere das Verfahren bei Feststellung der Entschädigung. Ist der Anspruch auf letztere materiell begründet, so können Handlungen oder Unterlassungen im Verfahren eine aufhebende Wirkung jedenfalls nur dann äußern, wenn ihnen dieselbe im Gesetze ausdrücklich beigelegt ist. Der Berufsrichter stützt sich zur Bekämpfung der oben mitgeteilten Rechtsgrundsätze auf den

Wortlaut des ersten Satzes des §. 30 des Enteignungsgesetzes, allein mit Unrecht. Der Satz lautet:

„Gegen die Entscheidung der Regierung steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Beteiligten innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Regierungsbeschlusses die Beschreitung des Rechtsweges zu.“

Wenn nun auch zugegeben werden kann, daß der Ausdruck „Beteiligte“ einer doppelten Auslegung fähig ist, insofern darunter einerseits die am Verfahren Beteiligten, andererseits die materiell-rechtlich Beteiligten verstanden werden können, so entscheidet doch der Sprachgebrauch des Gesetzes selbst nicht für die vom Berufungsrichter allein ins Auge gefaßte erste, sondern für die zweite Auslegung. So spricht §. 5 Abs. 2 bei Vergütung der gelegentlich der Vorarbeiten vorkommenden Beschädigungen, ehe irgend welches Verwaltungs- oder Prozeßverfahren eingeleitet ist, von den „Beteiligten“ und versteht darunter Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter, die von der Beschädigung betroffen sind. So handelt §. 16 von einer Einigung zwischen den „Beteiligten“ über den Gegenstand der Abtretung, die nach §. 17 in den für die Veräußerung von Grundeigentum vorgeschriebenen Formen, also nicht im Enteignungsverfahren stattfindet, welches letztere vielmehr erst in Ermangelung einer gültlichen Einigung gemäß §. 18 auf Antrag des Unternehmers erfolgt. Ferner gestattet §. 19 Abs. 3 „jedem Beteiligten im Umfange seines Interesses“ Einwendungen gegen den offengelegten Plan zu erheben, während §. 20 Abs. 2. im Gegensatz dazu die Ladung und Anhörung der „Reklamanten“ vorschreibt, d. h. derjenigen Beteiligten, welche Einwendungen erhoben haben und dadurch nicht bloß materiell, sondern auch prozessual beteiligt sind. Wenn sodann der auch vom Berufungsrichter angezogene §. 25 in seinem ersten Absätze vor der Entscheidung der Verwaltungsbehörde „eine kommissarische Verhandlung mit den Beteiligten“ vorschreibt, so können auch hier nur die materiell beteiligten Personen gemeint sein, die am Verfahren frühestens durch die Ladung beteiligt werden. Ebenso bezieht sich der vierte Absatz dieses Paragraphen auf die materiell Beteiligten, wenn er im Gegensatz zu der im dritten Absätze vorgeschriebenen besonderen Ladung des Unternehmers, des Eigentümers, sowie auch der Nebenberechtigten, welche sich zur Teilnahme an dem Verfahren ge-

meldet haben, die öffentliche Vorladung „aller übrigen Beteiligten“ anordnet, offenbar also auch der Nebenberechtigten, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben. Endlich gebraucht auch §. 37 den Ausdruck „Beteiligte“ in materieller Bedeutung, indem er in Abs. 1 unter Ziff. 1. 2. 3. diejenigen Rechtsverhältnisse aufzählt, unter denen der Unternehmer zur Hinterlegung verpflichtet ist, darunter die Belastung mit Hypotheken, und in Abs. 3 „jeden Beteiligten“ zur Geltendmachung seines Rechtes durch Klage legitimiert.

Ist hiernach anzunehmen, daß unter den „Beteiligten“ im Sinne des §. 30 alle diejenigen zu verstehen sind, deren rechtliches Interesse durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde betroffen wird, so folgt weiter aus §. 25, daß letztere Entscheidung nicht bloß zwischen dem Unternehmer, dem Eigentümer und denjenigen Nebenberechtigten, welche sich gemeldet haben (Abs. 3), sondern auch für und gegen „alle übrigen Beteiligten“, die nach Abs. 4 öffentlich geladen werden müssen, ergeht, auch diesen gegenüber die beschränkte Wirkung hat, die das Gesetz der Entscheidung der Verwaltungsbehörde als einer nur vorläufigen beilegt. Diese öffentlich geladenen und nicht erschienenen Beteiligten müssen sich nach Abs. 5 ebenso wie die besonders geladenen gefallen lassen, daß ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt wird.

Der Berufungsrichter will nun zwar aus der Entstehungsgeschichte des §. 25 herleiten, daß die in Abs. 5 vorgeschriebene Verwarnung nur für die zur Teilnahme am Verfahren angemeldeten, nach Abs. 3 besonders zu ladenden Berechtigten, nicht für die in Abs. 4 erwähnten übrigen Beteiligten gelte. Allein, wenn auch der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses von 1871/72 (Anlage zu den stenographischen Berichten S. 1215) und die aus demselben hervorgegangene jetzige Fassung des Gesetzes „genau scheidet zwischen den in Abs. 3 aufgeführten, speziell zu ladenden und allen übrigen Beteiligten“, so erstreckt sich diese Scheidung doch nur auf den Unterschied der besonderen Ladung und der Ladung durch die öffentlichen Blätter. Daß die Verwarnung des Abs. 5 nicht bloß ursprünglich, wie der Berufungsrichter meint, sondern auch in der jetzigen Fassung des Gesetzes für alle Beteiligten vorgeschrieben ist, ergibt sich aus der Stellung des Absatzes. Sollte sich derselbe nur auf die Ladungen aus Abs. 4 beziehen, so hätte er unmittelbar hinter diesem

folgen müssen. Wie nach Abs. 6 des §. 25 jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte ohne Unterschied, ob er zu den nach Abs. 3 besonders geladenen oder zu den nach Abs. 4 öffentlich geladenen gehört, befugt ist, in dem Termine zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen, so tritt auch unterschiedlos gegen jeden, der zum Erscheinen berechtigt war, im Falle des Ausbleibens die Verwarnung des Abs. 5 in Kraft. Wollte man aber mit dem Berufungsrichter die Verwarnung des Abs. 5 für die „übrigen Beteiligten“ des Abs. 4 nicht gelten lassen, so fehlte es für diese an der Androhung irgend einer Rechtsfolge des Nichterscheinens.

Der Berufungsrichter erwägt weiter, es sei nicht abzusehen, wie die Regierung in der Lage sein könnte, ohne Zuthun der Nebenberechtigten deren unangemeldete Entschädigung festzustellen. Diese Erwägung unterstellt zunächst einen von dem Inhalte der gesetzlichen Verwarnung verschiedenen Fall. Nicht die unterlassene Anmeldung, sondern das Ausbleiben im Termine soll die angebotene Rechtsfolge haben. Daß aber die Möglichkeit, auch die Ansprüche eines Ausbleibenden zur Kenntnis der Behörde zu bringen, ausgeschlossen sei, kann umfoweniger behauptet werden, als gerade im vorliegenden Falle nach dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Thatbestande des ersten Urtheiles die Klägerin in einer Eingabe vom 13. März 1889 vor dem letzten Termine zur kommissarischen Verhandlung auch die Ansprüche ihres Ehemannes aus dem jetzt allein noch in Frage stehenden Mietverhältnisse zur Berücksichtigung angemeldet hat. * Über abgesehen hiervon ist unter der ohne Zuthun des Ausbleibenden festzustellenden Entschädigung, wie schon in dem Bd. 24 S. 205 der Entsch. in Civil. abgedruckten Urtheile ausgeführt ist, nicht der jedem einzelnen von mehreren Berechtigten, insbesondere dem ausbleibenden zufallende Teil der vom Unternehmer zu leistenden Entschädigung, sondern letztere in ihrer Gesamtheit zu verstehen. Diese kann und muß immer festgestellt werden. Werden dabei die Ansprüche ausgebliebener Nebenberechtigter überhaupt nicht oder nicht ausreichend festgestellt, so müssen die dadurch benachteiligten Nebenberechtigten sich diesen Ausgang des Verwaltungsverfahrens zwar gefallen lassen, aber mit keinem anderen Rechtsnachteile als die zum Verfahren zugezogenen Beteiligten.

Ist nämlich das zur Feststellung der Entschädigung vorgeschriebene Verwaltungsverfahren, wie der Berufungsrichter selbst ausführt, mit Aufgebot und kommissarischer Verhandlung als ein allgemein notwendiges zu erachten, von dem auch die Nebenberechtigten sich nicht willkürlich ausschließen können, ergeht deshalb die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, wie vorher nachgewiesen, auch gegen die ausgebliebenen Nebenberechtigten, gleichgültig, ob sie besonders oder öffentlich geladen sind, und müssen auch die öffentlich geladenen die für den Fall des Ausbleibens in §. 25 Abs. 5 angedrohten Folgen sich gefallen lassen: so folgt daraus wiederum mit Notwendigkeit, daß auch die öffentlich geladenen, aber nicht erschienenen Beteiligten dasselbe Rechtsmittel gegen die Verwaltungsentscheidung haben müssen wie die besonders geladenen Beteiligten, nämlich den in §. 30 vorbehaltenen Rechtsweg. Die Zulassung des Rechtsweges zu Gunsten der zum Verwaltungsverfahren nicht zugezogenen Beteiligten ist aber auch deshalb geboten, weil das Gesetz ihnen ohne Rücksicht darauf, ob ihre Zuziehung durch eigene Schuld oder durch ein Versehen der Behörde unterblieben ist, einen anderen Schutz gegen die Entscheidung der letzteren nicht giebt. Dieser Mangel des Beschwerdebeweges ist nur dann erklärlich, wenn man davon ausgeht, daß die Feststellung der Entschädigung im Verwaltungsverfahren allen Beteiligten gegenüber eine nur vorläufige ist, und daß diese Feststellung nicht an sich, sondern nur durch den Verzicht auf den Rechtsweg oder den Ablauf der für dessen Beschreitung gesetzten Frist den Beteiligten präjudizierlich wird (vgl. §. 32 des Ges.).

Steht den nur öffentlich geladenen Beteiligten dasselbe Rechtsmittel wie den zugezogenen Beteiligten zu, so kann die Frist für jene keine andere sein als für diese, wie bereits in der mehrerwähnten Vorentscheidung ausgesprochen ist. Mag man es auch mit dem Berufungsrichter als einen Mangel empfinden, daß das Gesetz keine Art der Zustellung für die in der Verwaltungsentscheidung übergangenen Beteiligten vorschreibt, durch welche für diese besonders der Lauf der sechsmonatlichen Frist in Bewegung gesetzt wird, so kann dies doch keinen Grund abgeben, denselben den Rechtsweg überhaupt abzuschneiden.

Da der Rechtsweg, dessen rechtzeitige Beschreitung im vorliegenden Falle gar nicht in Frage ist, vom Berufungsrichter hiernach

zu Unrecht verjagt ist, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“